

§ 11

Benachrichtigung anderer Organe

§ 12

**Benachrichtigung
bei Verpflichtung zu einer fachärztlichen Heilbehandlung**

§ 13

**Benachrichtigung bei Freispruch und Änderung von Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

V.

**Verwirklichung von Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer Maßnahmen
durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Bäte der Kreise
und andere Organe****Aufenthaltsbeschränkung**

§ 27

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 45 Abs. 3 Ziff. 4, § 47 Abs. 2 Ziff. 3, § 33 Abs. 4 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

§ 28

(1) Wurde zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen, ist der zuständigen Strafvollzugseinrichtung mit dem Verwirklichungsersuchen nach § 4 Abs. 1 das Ersuchen auf Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 27 Abs. 2 mit zu übersenden.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung hat mindestens acht Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Verwirklichungsersuchen für die Aufenthaltsbeschränkung und die dazu notwendigen Informationen zu übersenden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 29 vorzubereiten und darüber spätestens vier Wochen vor der Entlassung des Verurteilten den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung zu informieren.

(4) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(5) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung hat in den neuen Aufenthaltsort zu erfolgen, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde.